

# PÜHN

## Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften  
August 2020

### Bankrecht

#### **EuGH: Anschlusszinsvereinbarung nicht widerruflich**

Der EuGH hat gegen eine Sparkassenkundin geurteilt, die eine Anschlusszinsvereinbarung widerrufen wollte.

Die von den Verbraucherschützern avisierte Sensation am EuGH ist mit dem Urteil der Ersten Kammer vom 18.06.2020 ausgeblieben. Zwar hatte die Generalanwältin Eleanor Sharpston in ihrem Schlussvortrag im März dieses Jahres zum Vorlageverfahren des Landgerichts Kiel (Rechtssache C-639/18) die Auffassung vertreten, dass auch Anschlusszinsvereinbarungen (Prolongationen), die im Fernabsatz geschlossen wurden, selbständig widerrufbar sind. Dies hätte zur Folge gehabt, dass jede Anschlusszinsvereinbarung widerruflich wäre, die im Fernabsatz geschlossen wurde und bei der der Verbraucher nicht gesondert über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Der EuGH ist der Generalanwältin jedoch nicht gefolgt und hat damit die Entscheidungen des BGH zu dieser Frage – insbesondere vom 28.05.2013 (Az. XI ZR 6/12) und vom 15.01.2019 (Az.: XI ZR 202/18) – gestützt.

Die Luxemburger Richter haben damit zu Widerrufsrechten bei online oder telefonisch geschlossenen Kreditverträgen klargestellt: Eine Vereinbarung zur Änderung von Zinssätzen bei einem laufenden Darlehen ist im Sinne des EU-Rechts kein neuer Vertrag und es ist für Bankkunden kein Grund zum Widerruf, wenn sie vor einer solchen Vereinbarung nicht über Widerrufsrechte belehrt wurden.

Was war geschehen?

2015 teilte eine private Kundin der Sparkasse Südholstein mit, dass sie die Anschlusszinsvereinbarungen widerrufe, die sie zwischen 2008 und 2010 mit der Sparkasse unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln für drei Darlehen (zwei davon für Immobilien) aus den Jahren 1994 bzw. 1999 geschlossen hatte. Sie vertrat die Auffassung, dass diese Vereinbarungen jeweils Fernabsatzverträge darstellten, und machte geltend, dass sie, da sie bei Abschluss dieser Vereinbarungen nicht über ihr Widerrufsrecht belehrt worden sei, weiterhin zum Widerruf berechtigt sei. Die Kundin erhob in der Folge Klage beim LG Kiel, mit der sie u.a. die Rückzahlung der seit Abschluss der Änderungsvereinbarungen geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen sowie des gezahlten Kontoführungsentgelts verlangt. Die Sparkasse ist der Auffassung, die Kundin sei nicht zum Widerruf berechtigt gewesen, insbesondere weil die Anschlusszinsvereinbarungen keine anderen Finanzdienstleistungen als die Darlehensverträge zum Gegenstand hätten und daher nicht gesondert widerrufen werden könnten.

Das LG Kiel hatte den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2002/65 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher ersucht, nach der Verbrauchern grundsätzlich das Recht zusteht, einen im Fernabsatz geschlossenen, Finanzdienstleistungen betreffenden Vertrag innerhalb bestimmter Fristen zu widerrufen. Der EuGH sollte klären, ob die in Rede stehenden Anschlusszinsvereinbarungen als "Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag" im Sinne der Richtlinie anzusehen sind.

Der EuGH hat wie folgt geurteilt:

*„ Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG ist dahin auszulegen, dass eine Änderungsvereinbarung zu einem Darlehensvertrag nicht unter den Begriff "Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag" im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn durch sie lediglich der ursprünglich vereinbarte Zinssatz geändert wird, ohne die Laufzeit des Darlehens zu verlängern oder dessen Höhe zu ändern, und die ursprünglichen Bestimmungen des Darlehensvertrags den Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung oder – für den Fall, dass eine solche nicht zustande kommen würde – die Anwendung eines variablen Zinssatzes vorsahen.“*

Nach Auffassung des EuGHs ergibt sich sowohl aus einer wörtlichen als auch aus einer systematischen Auslegung von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2002/65, dass unter "Finanzdienstleistungen betreffender Vertrag" ein Vertrag zu verstehen ist, der die Erbringung solcher Dienstleistungen vorsieht. Diese Bedingung sei aber nicht erfüllt, wenn, wie im vorliegenden Fall, die betreffende Änderungsvereinbarung lediglich bezwecke, den als Gegenleistung für eine bereits vereinbarte Dienstleistung geschuldeten Zinssatz anzupassen.

### **Fazit:**

Die Hoffnungen der Verbraucher haben sich danach nicht erfüllt.

Nachträgliche Zinsvereinbarungen können ohne Widerrufsbelehrung abgeschlossen werden.

**Pühn**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht